



# **Transparenzbericht für das Geschäftsjahr 2023**



## **Vorbemerkungen**

Nach Artikel 13 Abs. 1 der „Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die spezifischen Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission“ (nachfolgend „EU-VO 537/2014“) hat der Abschlussprüfer, der bei Unternehmen von öffentlichem Interesse Abschlussprüfungen durchführt, alljährlich spätestens vier Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres einen Transparenzbericht zu veröffentlichen.

Mit Inkrafttreten der EU-VO 537/2014 am 17. Juni 2016 wurden die vom Baden-Württembergischen Genossenschaftsverband e.V. mit juristischen Sitz in Karlsruhe (nachfolgend „BWGV“ oder „Verband“) nach § 53 GenG i.V.m. § 340k Absatz 2 HGB geprüften CRR-Kreditinstitute Unternehmen von öffentlichem Interesse.

Zur Vereinfachung und zwecks besserer Lesbarkeit wurde im Transparenzbericht lediglich die maskuline Ausdrucksweise verwendet. Bei der Verwendung der maskulinen Form sind immer auch weibliche Personen mit gemeint.

## **Ansprechpartner für Rückfragen**

Dipl.-Kfm., WP, StB Jens Haendel  
Leiter Stabsstelle Qualitätsmanagement

Fon 0711 / 222 13 – 28 05  
Mail: [Jens.Haendel@bwgv-info.de](mailto:Jens.Haendel@bwgv-info.de)

## Inhalt

A. Rechtliche und Organisatorische Struktur .....	1
I. Rechtsform und Eigentumsverhältnisse .....	1
II. Leitungsstruktur .....	1
III. Verantwortlichkeiten im Prüfungsbereich .....	3
IV. Vergütungsgrundlagen .....	3
V. Finanzinformationen .....	3
VI. Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse .....	4
B. Einbindung in Netzwerke .....	4
I. Netzwerk BWGV – Audit WPG .....	4
II. Netzwerk Genoverband – BWGV - AWADO .....	4
C. Internes Qualitätsmanagementsystem .....	5
I. Regelungen zur Steuerung und Überwachung der Qualität beim Verband .....	5
II. Das Qualitätsmanagementkonzept .....	6
1. Einrichtung, Durchsetzung und Überwachung des internen Qualitätsmanagementsystems ..	6
2. Allgemeines und Besonderheiten für genossenschaftliche Prüfungsverbände .....	6
3. Beachtung der allgemeinen Berufspflichten .....	7
4. Annahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Aufträgen .....	7
5. Mitarbeiterentwicklung .....	7
6. Gesamtplanung aller Aufträge .....	8
7. Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen, Hinweisgebersystem .....	9
8. Auftragsabwicklung .....	9
9. Auftragsbezogene Qualitätssicherung .....	10
10. Lösung von Meinungsverschiedenheiten .....	11
11. Abschluss der Auftragsdokumentation und Archivierung der Arbeitspapiere .....	11
12. Auslagerung wichtiger Prüfungstätigkeiten .....	11
13. Nachschau .....	12
D. Qualitätskontrolle und Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer .....	12
Erklärung des Vorstandes .....	13
I. Erklärung zur Wirksamkeit des internen Qualitätssicherungssystems .....	13
II. Erklärung zur Wahrung der Unabhängigkeit .....	13
III. Erklärung zur kontinuierlichen Fortbildung .....	13

## II. Leitungsstruktur

### A. Rechtliche und Organisatorische Struktur

#### I. Rechtsform und Eigentumsverhältnisse

Der BWGV ist 2009 im Zuge einer Fusion durch Neugründung des ehemaligen Badischen Genossenschaftsverbandes mit dem ehemaligen Württembergischen Genossenschaftsverband entstanden.

Der BWGV ist gesetzlicher Prüfungsverband im Sinne von § 54 GenG und betreut als moderner Dienstleister die ihm angehörenden rund 800 Genossenschaften aus den Bereichen Kreditwirtschaft, Landwirtschaft, Handel, Gewerbe und Dienstleistungen.

Der BWGV ist unter der Nummer VR 103445 im Vereinsregister des Amtsgerichtes Mannheim eingetragen. Der Vereinssitz ist Karlsruhe; der Verwaltungssitz ist Stuttgart. An diesem ist u.a. der Bereich Prüfung angesiedelt.

Eigentümer des BWGV sind seine 823 Mitgliedsunternehmen, die sich zum 31. Dezember 2023 wie folgt zusammensetzen:

- 6 Zentralen
- 129 Volksbanken Raiffeisenbanken (Genossenschaftsbanken)
- 281 Raiffeisen Genossenschaften (ländliche Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften)
- 335 gewerbliche Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften
- 48 sonstige Mitglieder
- 24 Genossenschaften in Liquidation

Ein beherrschender Einfluss durch bestimmte Mitglieder oder Mitgliedergruppen besteht nicht.

#### Der Verbandstag

Der Verbandstag ist die Versammlung aller Mitglieder des Verbandes.

Alle Mitglieder des BWGV sind berechtigt, am Verbandstag teilzunehmen und ihre Rechte wahrzunehmen. Der Verbandstag findet jährlich statt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zu den Aufgaben des Verbandstages gehören insbesondere die Genehmigung des Jahresabschlusses, die Entlastung des Verbandsvorstandes und des Verbandsrates sowie Änderungen der Verbandssatzung.

#### Der Verbandsrat

Der Verband verfügt über einen Verbandsrat, der aus 25 Mitgliedern besteht. Jedes Mitglied hat einen persönlichen Stellvertreter. 24 Mitglieder und deren persönliche Stellvertreter werden vom Verbandstag gewählt und zwar:

- 12 Vertreter der Kreditgenossenschaften auf Vorschlag der jeweiligen Regionalkonferenzen sowie
- 12 Vertreter der Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften auf Vorschlag der jeweiligen Fachvereinigungen.

Ein Mitglied des Verbandsrates wird von der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank als Zentralinstitut aller Verbandsmitglieder benannt.

Die Amtszeit der Mitglieder des Verbandsrates beträgt vier Jahre.

Vorsitzender des Verbandsrates ist:

#### Timm Häberle

Co-Vorsitzender des Vorstands der VR-Bank Ludwigsburg eG, Ludwigsburg

Stellvertretende Vorsitzende sind:

#### Dr. Reinhard Funk

Vorsitzender des Vorstands der Vieherzeuger-Gemeinschaft eG, Stuttgart

#### Michael Schneider

Vorsitzender des Vorstandes  
Ihre Volksbank eG  
Neckar Odenwald Main Tauber,  
Tauberbischofsheim/Wertheim

und

#### Dr. Martin Süß

Vorstandsmitglied Bettenring eG, Filderstadt.

Der Verbandsrat hat den Verbandsvorstand bei der Führung der Geschäfte und bei Entscheidungen in allen Angelegenheiten von grundlegender Bedeutung zu unterstützen und zu beraten.

Der Verbandsrat ist insbesondere zuständig für:

- die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- die Überwachung der Geschäftsführung des Vorstandes,
- die Genehmigung des Haushaltsvorschla ges und die Prüfung des Jahresabschlusses des Verbandes,
- die Entscheidung über die Beschwerde der vom Vorstand nicht aufgenommenen oder ausgeschlossenen Mitglieder,
- die Erledigung der ihm vom Verbandstag überwiesenen Verbandsangelegenheiten,
- Grundsatzfragen des Genossenschaftswe sens,
- Beratung von Anträgen für den Verbandstag,
- Festsetzung der Vergütung und des Ausla gersatzes für die Mitglieder der Fachräte.

Der Verbandsrat nimmt keinen Einfluss auf die Prüfungstätigkeit des Verbandes. Ein Weisungsrecht gegenüber den für die Prüfung verantwortlichen und den mit der Prüfung betrauten Mitarbeitern besteht nicht.

## Die Fachvereinigungen

Die Verbandsmitglieder bilden Fachvereinigungen, und zwar

- die Fachvereinigung der Kreditgenossenschaften,
- die Fachvereinigung der ländlichen Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften und
- die Fachvereinigung der gewerblichen Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften.

Jedes Verbandsmitglied gehört der seiner Tätigkeiten entsprechenden Fachvereinigung an. Die Fachvereinigungen organisieren sich in den Fachräten und den Mitgliederversammlungen der Fachvereinigungen.

## Das Präsidium und der Personalausschuss

Das Präsidium besteht aus

- dem Vorsitzenden und Stellvertreter der Mitgliederversammlung der Fachvereinigung der Genossenschaftsbanken,
- dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung der ländlichen Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften,
- dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung der gewerblichen Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften sowie
- dem Verbandsvorstand.

Das Präsidium ist zuständig für Fragen grund sätzlicher Art des Verbandes und die Vorberei tung der Verbandsratssitzungen. Es nimmt kei nen Einfluss auf die Prüfungstätigkeit.

Die Verbandsratsmitglieder des Präsidiums bil den den Personalausschuss. Dieser ist zuständig für alle Vertragsangelegenheiten mit Vor standsmitgliedern.

## Verbandsvorstand

Der Verbandsvorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die für die Dauer von fünf Jahren bestellt werden. Eine Wiederbestellung ist zulässig.

Der Verbandsvorstand setzte sich im Jahr 2023 wie folgt zusammen:

**Dr. Roman Glaser** (bis 31. Dezember 2023)  
Diplom-Ökonom,  
Präsident, Vorsitzender des Vorstandes

Dr. Roman Glaser ist zum Jahresende planmäßig ausgeschieden.

**Carsten Eisele**  
Wirtschaftsprüfer, Diplom-Kaufmann  
Verbandsdirektor, Mitglied des Vorstandes  
und

**Dr. Ulrich Theiles** (seit 1. November 2023)  
Wirtschaftsprüfer, Dr. rer. pol.

Dr. Ulrich Theileis ist zunächst als Verbandsdi rektor und Mitglied des Vorstandes in den BWGV eingetreten. Zum 1. Januar 2024 hat er die Positionen des Präsidenten und Vorsitzen den des Vorstandes übernommen.

Der BWGV-Vorstand leitet den Verband in ei gener Verantwortung und führt die Geschäfte des Verbandes gemäß den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand.

Der Verbandsvorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB). Zwei Vorstandsmitglieder können für den Verband rechtsverbindlich zeichnen und Willenserklärungen abgeben.

### III. Verantwortlichkeiten im Prüfungsbereich

Die Prüfung ist organisatorisch dem Vorstandsmitglied WP Carsten Eisele zugeordnet.

Die Prüfungsorganisation gliedert sich in die Bereiche

- Prüfung Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften sowie
- Prüfung Genossenschaftsbanken.

Weitere Funktionen werden von der

- Stabstelle Qualitätsmanagement wahrgenommen, die direkt dem Vorstand unterstellt ist.

Die drei Organisationseinheiten werden von Wirtschaftsprüfern mit langjähriger Erfahrung in der Prüfung von Genossenschaften geleitet. Der Bereich Prüfung Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften gliedert sich in drei Prüfungsgruppen mit fachlich orientierten Zuständigkeitsbereichen. Der Bereich Prüfung Genossenschaftsbanken ist in acht Prüfungsgruppen mit regionalen Zuständigkeiten sowie die Gruppe der IT-Spezialisten unterteilt.

Ergänzt werden die Prüfungsbereiche durch den Innendienst und die unterstützenden Bereiche.

### IV. Vergütungsgrundlagen

Die Vorstände des BWGV erhalten Fixgehälter.

Die Mitarbeiter der Prüfung erhalten Fixgehälter, die um Einmalzahlungen zur Anerkennung besonderer Leistungen ergänzt werden.

Die Mitglieder des Verbandsrates erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen eine vom Verbandstag festgesetzte Vergütung. Die Vergütung der Mitglieder der Fachräte wird vom Verbandsrat festgesetzt. Darüber hinaus haben die Mitglieder beider Gremien den Anspruch auf den Ersatz für ihre Auslagen.

### V. Finanzinformationen

Die Umsätze im Geschäftsjahr 2023 schlüsseln sich wie folgt auf:

	TEUR
Einnahmen aus der Prüfung von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen von Unternehmen von öffentlichem Interesse	18.727,8
Einnahmen aus der Prüfung von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen von anderen Unternehmen	3.726,1
<b>Zwischensumme</b>	<b>22.453,9</b>
Einnahmen aus zulässigen Nichtprüfungsleistungen für Unternehmen, deren Jahresabschluss vom Verband geprüft wurde	11.432,1
Einnahmen aus Nichtprüfungsleistungen für Unternehmen, deren Jahresabschluss vom Verband nicht geprüft wurde	13.612,0
<b>Summe</b>	<b>47.498,0</b>

Bei den „Einnahmen aus zulässigen Nichtprüfungsleistungen“ ist gegenüber dem Vorjahr ein deutlicher Rückgang zu verzeichnen. Dieser resultiert daraus, dass Teile der Bankenberatung im Laufe des Jahres 2022 auf Unternehmen der Awado-Gruppe, Neu-Isenburg und Teile des Seminarbetriebes zu Beginn des Jahres 2023 auf die GenoAkademie, Rösrath übertragen wurden.

Die Einnahmen aus Nichtprüfungsleistungen für Unternehmen, deren Jahresabschluss nicht durch den BWGV geprüft wurden, entfallen überwiegend auf den BWGV nahestehende Unternehmen sowie Institutionen des genossenschaftlichen Finanzverbundes. Enthalten Mieteinnahmen von 4,7 Mio. EUR sowie Geschäftsbesorgungen und Kostenerstattungen in Höhe von insgesamt 2,4 Mio. EUR.

## VI. Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse

In der Anlage 1 sind die Unternehmen von öffentlichem Interesse aufgeführt, deren Jahres- und/oder Konzernabschlüsse nach den Vorschriften des § 53 GenG i.V.m. § 340k HGB vom BWGV geprüft wurden. Genannt sind die Fälle, bei denen der Bestätigungsvermerk im Geschäftsjahr 2023 durch den BWGV erteilt wurde. Dies betrifft die Jahres- und Konzernabschlüsse zum 31. Dezember 2022.

Bei den genannten Unternehmen von öffentlichem Interesse handelt es sich um CRR-Kreditinstitute, die seit Inkrafttreten der EU-VO 537/2014 am 17. Juni 2016 in Deutschland als Unternehmen von öffentlichem Interesse gelten.

Beginnend mit dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 wird der BWGV die Prüfung eines kapitalmarktorientierten Unternehmens im Sinne des § 264d HGB auf Basis einer Beauftragung nach § 53 Abs. 3 GenG durchführen.

nach unserer Beurteilung nicht die Kriterien des § 319b HGB.

## II. Netzwerk Genoverband – BWGV - AWADO

Im Verlaufe des Jahres 2022 ist ein weiteres Netzwerk mit

- Genoverband e.V. Neu-Isenburg (bis 31.12.2023: Genossenschaftsverband – Verband der Regionen)
- der AWADO GmbH Wirtschaftsprüfungs- gesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Neu-Isenburg und
- der AWADO Vertriebsberatung GmbH, Neu-Isenburg

entstanden.

Die Zusammenarbeit beruht auf Beteiligungs-, Geschäftsbesorgungs-, Personalgestellungs- und Kooperationsverträgen. Sie umfasst allerdings nicht die Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen.

Innerhalb dieses Netzwerkes wurden insgesamt Umsätze in Höhe 100.455,4 TEUR mit der Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen erzielt.

## B. Einbindung in Netzwerke

### I. Netzwerk BWGV – Audit WPG

Der BWGV unterhält ein Netzwerk mit der Audit GmbH Karlsruhe Stuttgart Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Die Zusammenarbeit beruht auf Geschäftsbesorgungs-, Personalgestellungs- und Kooperationsverträgen.

Innerhalb dieses Netzwerkes wurden Umsätze in Höhe von 24.806,2 TEUR mit der Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen erzielt.

Der BWGV arbeitet mit folgenden Unternehmen zusammen, die allerdings keine Beziehungen mit der Audit WPG unterhalten:

- Die VR Data GmbH, Stuttgart (Dienstleistungen aus dem Bereich der Datenbeschaffung und Statistik) sowie
- GenoConsult Baden-Württemberg GmbH, Karlsruhe (Personalberatungen).

Die weiteren Tochterunternehmen des BWGVs sind aus dem Jahresabschluss bzw. Geschäftsbericht ersichtlich. Hierbei handelt es sich um Gesellschaften die Vermögensgegenstände (Immobilien und Wertpapiere) halten und verwalten. Diese Unternehmen erfüllen

## C. Internes Qualitätsmanagement- system

### I. Regelungen zur Steuerung und Überwachung der Qualität beim Verband

Die Sicherung der Prüfungsqualität auf Basis der einschlägigen gesetzlichen und satzungsmäßigen Regelungen sowie berufsständischen Anforderungen hat für den BWGV einen hohen Stellenwert. Dementsprechend ist ein umfassendes Qualitätsmanagementsystem eingerichtet.

Gegenstand der folgenden Ausführungen ist das Qualitätsmanagementsystem des Prüfungsdienstes. Die Regelungen im Handbuch zum Qualitätsmanagement stellen die Grundsätze dar und werden durch verschiedene Prüfungs- und technische Handbücher ergänzt.

Zurzeit gliedert sich das Qualitätsmanagementhandbuch in die folgenden fachlichen Themengebiete:

- Allgemeines und Besonderheiten für genossenschaftliche Prüfungsverbände,
- Beachtung der allgemeinen Berufspflichten,
- Annahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Aufträgen,
- Mitarbeiterentwicklung,
- Gesamtplanung aller Aufträge,
- Umgang mit Beschwerden, Vorwürfen, internen Anzeigen und sonstigen erhobenen Beanstandungen,
- Auftragsabwicklung,
- Auftragsbezogene Qualitätssicherung,
- Lösung von Meinungsverschiedenheiten,
- Berichterstattung,
- Auftragsdokumentation,
- Nachschau und
- Transparenzbericht.

Das Handbuch zum Qualitätsmanagement und die weiteren Prüfungshandbücher (nachfolgend zusammengefasst „Prüfungshandbücher“) werden unter Berücksichtigung der regulatorischen und betriebsorganisatorischen Änderungen sowie der Erkenntnisse aus der internen Nachschau und externen Qualitätskontrolle turnusmäßig (i.d.R. jährlich) sowie anlassbezogen aktualisiert.

Die Prüfungshandbücher stehen den Mitarbeitern des Prüfungsdienstes über eine Datenbank zur Verfügung. Sie dienen den Mitarbeitern dazu, ihre berufliche Tätigkeit entsprechend den Qualitätsanforderungen des Verbandes auszurichten. Somit ist eine einheitliche, stetige und personenunabhängige Anwendung der Regelungen sichergestellt.

Aktuell haben wir folgende Qualitätsziele definiert, deren Erreichung unser Qualitätsmanagement gewährleiten soll:

- Angemessene Governance- und Führungsstrukturen
- Angemessenheit der Praxisorganisation
- Wirksamkeit der Nachschau
- Ausreichende Personalkapazität
- Angemessene Aus- und Fortbildung
- Angemessene personelle Struktur(en) in der Prüfung
- Ordnungsgemäße Prüfungsabwicklung
- Keine übermäßige Anzahl an Beschwerden

Im Verlauf des Jahres 2023 haben wir unser System zur Überwachung der Prüfungsqualität um ein **systematisches Qualitätscontrolling** mit einer vorgesehenen vierteljährlichen Berichterstattung ergänzt. Die erste Auswertung wurde zum Stichtag 31. Dezember 2023 erstellt.

Bei der Überwachung der Qualitätsziele kommen sowohl qualitative als auch quantitative Kennzahlen zur Anwendung. Die Kennzahlen werden regelmäßig erhoben und im Qualitätsbericht dargestellt. In diesem erfolgt eine Aggregation zum Erreichungsgrad der vorgenannten Qualitätsziele. Für jedes der vorgenannten Qualitätsziele wird ein Wert zwischen 0 (gar nicht erfüllt) und 100 (vollständig erfüllt) ermittelt. Bei den qualitativen Kennzahlen wird ein Wert von 100 entweder vergeben, wenn alle zugeordneten Fragen mit „ja“ bzw. „trifft zu“ beantwortet werden oder wenn bei der Verwendung einer Schulnotenskala mindestens die Note „gut“ vergeben wurde. Für die quantitativen Kennzahlen wird ein Zielwert festgelegt. Die Kennzahl errechnet sich durch das Verhältnis zwischen Ist- und Zielwert, welches mit 100 multipliziert wird. Werden mehrere (quantitative) Kennzahlen einem Qualitätsziel zugeordnet, erfolgt die Bestimmung der Kennzahl durch Bildung eines (gewichteten) Durchschnittes. Die Kennzahlen des Qualitätscontrollings werden um sog. „Beobachtungskennzahlen“ ergänzt. Diese werden den Entscheidungsträgern über die Qualitätsberichte zur Verfügung gestellt. Sie gehen aber nicht in das Qualitätscontrolling ein. Für sie wird auch kein konkreter Zielwert festgelegt.

Gemäß Auswertung zum 31. Dezember 2023 werden alle Ziele vollumfänglich mit einem Zielerreichungsgrad von größer 95 % erreicht. Wir verweisen diesbezüglich auf die Ausführungen in den einzelnen Kapiteln in diesem Bericht.

Die Einhaltung der Regelungen wird zudem im Rahmen der auftragsbezogenen Qualitätssicherung sowie turnusmäßigen und anlassbezogenen internen Nachschauen kontinuierlich überwacht.

Im Rahmen der bisherigen Nachschauen wurde festgestellt, dass die Regelungen zum Qualitätsmanagement-System eingehalten wurden. Dies wurde durch die Qualitätskontrollprüfungen bestätigt.

Erhält ein Mitarbeiter Kenntnis von Vorgängen, die einen Verstoß gegen diese Regelungen darstellen (können), so hat er das Recht und die Pflicht dieses anzuseigen. Weitere Ausführungen hierzu erfolgen im Kapitel „Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen“.

Verstöße gegen das interne Qualitätsmanagementsystem können disziplinarische Folgen haben.

Nachfolgend werden die wesentlichen Grundsätze und Maßnahmen aus den einzelnen Abschnitten des Handbuchs zum Qualitätsmanagement dargestellt.

## II. Das Qualitätsmanagementkonzept

### 1. Einrichtung, Durchsetzung und Überwachung des internen Qualitätsmanagementsystems

Grundlegendes Ziel des Qualitätsmanagements im BWGV ist es, die ordnungsgemäße Abwicklung aller Aufträge, vor allem die der genossenschaftlichen Pflichtprüfungen, zu gewährleisten. Hierbei kommt der Einhaltung der Berufspflichten eine besondere Bedeutung zu, insbesondere den im Genossenschaftsgesetz und in der BWGV-Satzung kodifizierten Berufsgrundsätzen der Unabhängigkeit, Gewissenhaftigkeit, Verschwiegenheit, Unparteilichkeit und Eigenverantwortlichkeit.

Die Überwachung der Angemessenheit der organisatorischen Regelungen erfolgt im Rahmen der internen Nachschauen.

Hinsichtlich der Angemessenheit der **Praxisorganisation** greifen wir im Qualitätscontrolling auf die externen Beurteilungen (z.B. im Rahmen der Qualitätskontrollprüfung) sowie auf die Ergebnisse der Nachschau(en) über eine Schulnotenskala zurück, wobei den externen Beurteilungen ein höheres Gewicht beigemessen wird.

### 2. Allgemeines und Besonderheiten für genossenschaftliche Prüfungsverbände

Der BWGV ist als gesetzlicher Prüfungsverband zum Prüfer der ihm angehörenden Genossenschaften bestimmt (§ 55 Abs. 1 GenG). Recht und Pflicht zur Vornahme der genossenschaftlichen Pflichtprüfung ergeben sich unmittelbar aus dem Genossenschaftsgesetz sowie dem Mitgliedschaftsverhältnis. Besondere vertragliche Regelungen sind hierzu nicht erforderlich.

Der Gegenstand der genossenschaftlichen Pflichtprüfung ist in § 53 GenG geregelt. Er geht weit über die handelsrechtliche Jahresabschlussprüfung bei Kapitalgesellschaften nach §§ 316 ff. HGB hinaus, indem neben Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht auch – zum Zweck der Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung – die Einrichtungen, die Vermögenslage und die Geschäftsführung der Genossenschaft in die Prüfung einbezogen werden.

Träger der Prüfungen bei unseren Mitgliedsgenossenschaften ist der Verband. Zur Durchführung bedient sich der BWGV der bei ihm angestellten Prüfer.

### 3. Beachtung der allgemeinen Berufspflichten

Basis für eine ordnungsgemäße Prüfungsdurchführung ist die Beachtung der Berufsgrundsätze:

- der Unabhängigkeit, der Unparteilichkeit und der Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit,
- der Gewissenhaftigkeit,
- der Verschwiegenheit,
- der Eigenverantwortlichkeit und
- des berufswürdigen Verhaltens.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass für genossenschaftliche Prüfungsverbände besondere Anforderungen gelten. Diese sehen unter anderem vor, dass bestimmte Ausschlussgründe nicht für den Verband als Ganzes, sondern personenbezogen anzuwenden sind.

Dementsprechend finden beim BWGV organisatorische Regelungen Anwendung, die entweder den Verband als Ganzes oder die Personen, die das Ergebnis der Prüfung beeinflussen können, (oder beide) betreffen.

Jeder Mitarbeiter ist verpflichtet, eine bestehende Befangenheit bzw. Besorgnis der Befangenheit unverzüglich im ERP-System zu erfassen. Die dort erfassten Befangenheitstatbestände werden bei der Prüfungsplanung berücksichtigt.

Darüber hinaus fordert der Leiter des Qualitätsmanagements einmal jährlich sämtliche Mitarbeiter der Prüfungsbereiche auf, die erfassten Befangenheitstatbestände zu überprüfen und ggf. zu korrigieren. Mit dieser Aufforderung kommt der Verband seiner Verpflichtung, regelmäßig die betroffenen Personen zu finanziellen, persönlichen und kapitalmäßigen Bindungen zu befragen, nach.

Der BWGV hat Kriterien definiert, die unwiderlegbar zu einer Befangenheit und somit zum Ausschluss von der Prüfung führen. Dabei gelten für die Prüfung von Genossenschaftsbanken aufgrund der nationalen und europäischen gesetzlichen Rahmenbedingungen höhere Anforderungen.

Das Vorliegen einer Besorgnis der Befangenheit ist dem Erfüllen eines (objektiven) Befangenheitstatbestands gleichzusetzen. Die Regelungen zur Befangenheit sind entsprechend anzuwenden.

### 4. Annahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Aufträgen

Den vom Verband durchgeführten Prüfungen liegt in aller Regel ein gesetzliches Mandat gemäß § 55 Abs. 1 GenG zugrunde, sodass eine gesonderte rechtsgeschäftliche Auftragsvereinbarung mit der Mitgliedsgenossenschaft nicht erforderlich ist.

Kann in den Fällen der Prüfung nach § 53 GenG eine gesetzmäßige sowie sach- und termingerechte Prüfung nicht gewährleistet werden, erfolgt die Beauftragung eines anderen Prüfungsverbandes gemäß § 55 Abs. 3 GenG.

Vor der Annahme von freiwilligen Prüfungen und/oder einer Erweiterung des Prüfungsumfangs wird die Einhaltung der Berufspflichten und der sonstigen Grundsätze gewährleistet. Es wird unter anderem eine Risikobeurteilung vorgenommen und geprüft, ob ausreichende Kenntnisse und Ressourcen sowie die erforderlichen Fach- und Branchenkenntnisse für eine ordnungsgemäße Auftragsdurchführung vorhanden sind.

Jeder Auftrag bzw. jede Auftragserweiterung wird mit einem schriftlichen Auftragsbestätigungsschreiben bestätigt.

Weiter sind Regelungen zur Niederlegung von freiwilligen Abschlussprüfungen sowie spezielle Anforderungen für Abschlussprüfungen, bei denen der bisherige Auftrag niedergelegt wurde, beim BWGV eingerichtet.

### 5. Mitarbeiterentwicklung

Die Mitarbeiter im Prüfungsdienst sollen im genossenschaftlichen Prüfungswesen ausreichend vorgebildet und erfahren sein (§ 55 Abs. 1 S. 3 GenG).

Die Aus- und Fortbildungsmaßnahmen des BWGV stellen den Aufbau und Erhalt der fachlichen und persönlichen Kompetenz der Verbandsmitarbeiter sicher. Sie entsprechen den betrieblichen und berufsrechtlichen Anforderungen.

Die praktische und theoretische Ausbildung von Berufseinsteigern (Prüfungsassistenten) umfasst alle Bereiche der Prüfung von Genossenschaften. Die Ausbildung ist unterteilt in theoretische Abschnitte an der Akademie Deutscher Genossenschaften e.V. in Montabaur und die praktische Prüfungstätigkeit bei den Mitgliedsgenossenschaften vor Ort. Zudem nehmen die Prüfungsassistenten an den verbandsinternen Fortbildungsmaßnahmen für die übrigen Mitarbeiter teil.

Um den beruflichen Aufgaben gerecht werden zu können, sind die Mitarbeiter gehalten, sich auch anhand der einschlägigen Veröffentlichungen und Informationen in fachlichen Fragen auf dem Laufenden zu halten.

Für die allgemeine Fortbildung der Mitarbeiter findet einmal jährlich eine Prüfertagung statt. Weiter sind bei Bedarf Prüferkonferenzen sowie interne und externe Seminare vorgesehen. Darüber hinaus wird die individuelle Fortbildung, insbesondere die Vorbereitung auf das Ablegen der Berufsexamina, unterstützt.

Die Teilnahme an den Fortbildungsveranstaltungen erfolgt planmäßig und berücksichtigt die speziellen Bedürfnisse des jeweiligen Mitarbeiters und des Verbandes.

Zur Überprüfung der Einhaltung der Fortbildungsverpflichtung nach § 43 Abs. 2 WPO und § 5 Berufssatzung WP/vBP der angestellten Wirtschaftsprüfer werden die durchgeführten Fortbildungsmaßnahmen jährlich abgefragt.

Einmal jährlich wird mit jedem Mitarbeiter ein strukturiertes Zielvereinbarungs-, Beurteilungs- und Entwicklungsgespräch (Mitarbeitergespräch) geführt.

Als Instrumente regelmäßiger Informationen der Mitarbeiter bedient sich der Verband eigener Rundschreiben, Fachinformationen, der Zurverfügungstellung von Fachartikeln sowie der einschlägigen Rundschreiben und Veröffentlichungen der genossenschaftlichen Spitzenverbände, der Verbundunternehmen, der Bankenaufsicht, der Bundesbank etc. Der BWGV informiert damit über Gesetzesänderungen, aktuelle Rechtsprechungen und nationale und internationale berufsständische Verlautbarungen. Die vorgenannten Informationen stehen den Mitarbeitern über eine Online-Plattform zur Verfügung. Zudem wird an unserem Standort in Stuttgart eine Fachbibliothek unterhalten.

Im Rahmen unseres Qualitätscontrolling haben wir festgelegt, dass für eine **angemessene Aus- und Fortbildung** es erforderlich ist, dass unsere Mitarbeiter im Durchschnitt 6,0 Tage (=Zielwert) an Seminaren und weiteren Fortbildungsmaßnahmen (ohne Selbststudium) teilnehmen.

Die Angemessenheit der personellen Strukturen in der Prüfung beurteilen wir anhand folgender Kennzahlen:

- Wirtschaftsprüferquote  
(Zielwert: 20 %)
- Verbandsprüferquote (Zielwert: 90 %)
- Ausbildungsquote (Zielwert: 10 %)

## 6. Gesamtplanung aller Aufträge

Eine sachgerechte Gesamtplanung aller Aufträge ist erforderlich, damit der BWGV sowohl die bereits übernommenen als auch die noch zu erwartenden Aufträge unter Beachtung der gesetzlichen und berufsständischen Vorgaben ordnungsgemäß durchführen und termingerecht fertig stellen kann.

Die Planung wird von den Bereichen Prüfung Genossenschaftsbanken sowie Prüfung Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften getrennt vorgenommen. Die Gesamtplanung geht jeweils von den Planungen der einzelnen Prüfungen aus, die von den Prüfungsgruppenleitern – in Abstimmung mit dem zuständigen Prüfungsdienstleiter (Bereichsleiter) – vorgenommen werden.

Dabei werden auch die Urlaubsplanung sowie voraussichtliche Krankheitstage der Mitarbeiter, die für die Aus- und Fortbildung vorgesehenen Zeiten, die geplante Einstellung neuer Mitarbeiter, die Fluktuation von Mitarbeitern sowie die zugesagten und erwarteten Personalgestaltungen an unsere Netzwerkpartner berücksichtigt.

Die Planungen werden laufend aktualisiert und bei Bedarf an die geänderten Verhältnisse angepasst.

Eine ausreichende Personalkapazität im Sinne des Qualitätscontrolling liegt vor, wenn die vorhandene Personalkapazität (rechnerisch) ausreicht, um das vorhandene Auftragsvolumen (laut Auftragsplanung) abzudecken.

Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass im Bereich der Prüfung von Genossenschaftsbanken (betrifft 129 von unserem 823 Mitgliedern / durchzuführenden Prüfungen) in § 340k Abs. 2 HGB festgelegt ist, dass die Prüfung bis zum 31. Mai des Folgejahres abgeschlossen werden muss. In der Zeit der Corona-Pandemie hat sich der Abschluss der Prüfungen verzögert. Dies hatte zur Folge, dass seitdem mit den Prüfungen erst verspätet begonnen werden konnten. In den nächsten Jahren wird es (zusätzlich) nötig sein, eine Überkapazität aufzubauen, um das vorgenannte gesetzliche Ziel wieder zu erreichen.

## 7. Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen, Hinweisgebersystem

Beim BWGV bestehen verbandsweite Regelungen zum Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen. Diese berücksichtigen auch die Anforderungen der Berufssatzung WP/vBP sowie des Hinweisgeberschutzgesetzes. Die Bearbeitung von Beschwerden ist bei der Stabsstelle Qualitätsmanagement angesiedelt.

Erhält ein Mitarbeiter Kenntnis von einer von extern gegen den Verband erhobenen Beschwerde, so ist er verpflichtet, diese an die Stabsstelle Qualitätsmanagement weiterzuleiten.

Vergleichbare Regelungen bestehen, falls ein Mitarbeiter Kenntnis von Vorgängen im Bereich Prüfung erlangt, die einen Verstoß gegen Gesetz, Satzung oder sonstige Regelungen des BWGV (insbesondere die Qualitätsmanagementregelungen) darstellen.

Die Meldung ist gegenüber dem Leiter des Qualitätsmanagements abzugeben. Der BWGV sichert zu, dass die Anzeige vertraulich und auf Wunsch anonym behandelt wird und ohne persönliche Nachteile erfolgen kann.

Der Leiter des Qualitätsmanagements erörtert und bewertet den Sachverhalt. Die Untersuchung und Weiterverfolgung der Beschwerde oder der Beanstandung bzw. des zugrundeliegenden Sachverhaltes trägt zur Sicherstellung der Wirksamkeit des Qualitätsmanagementsystems im BWGV bei.

Deuten die Untersuchungsergebnisse auf Schwächen im Qualitätsmanagementsystem oder auf die Nichtbeachtung von Regelungen hin, müssen Maßnahmen zu deren Beseitigung bzw. zur zukünftigen Einhaltung der Regelungen ergriffen werden.

Im Qualitätscontrolling haben wir festgelegt, dass sich keine wesentlichen oder schwerwiegenden Vorwürfe gegen den Verband und/oder dessen Mitarbeiter bestätigen dürfen.

## 8. Auftragsabwicklung

Die Mitarbeiter des Verbandes führen die Prüfungen auf Basis des risikoorientierten Prüfungsansatzes durch. Eingesetzt wird dabei eine innerhalb der genossenschaftlichen Organisation entwickelte Prüfungssoftware auf Basis von Audit Template der Firma Audicon. Die Pflege erfolgt durch den genossenschaftlichen Spartenverband DGRV (Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e.V., Berlin). Die zentrale Ausarbeitung und Pflege gewährleisten, dass Änderungen in der Gesetzgebung, Rechtsprechung und fachlichen Regelungen bei der Prüfungsabwicklung und Berichterstattung zeitnah berücksichtigt werden.

### Organisation der Auftragsabwicklung

Für jeden Prüfungsauftrag wird ein Prüfungsleiter bestimmt, der die Prüfung verantwortlich leitet und den Prüfungsablauf überwacht. Handelt es sich bei der Prüfung einer Genossenschaftsbank um einen Wirtschaftsprüfer, so übernimmt dieser in der Regel gleichzeitig die Funktion(en) des verantwortlichen Wirtschaftsprüfers/Prüfungspartners. Andernfalls übernimmt der Prüfungsgruppenleiter oder ein anderer von diesem bestimmter Wirtschaftsprüfer diese Funktion(en).

Neben dem berufsrechtlich vorgeschriebenen Wechsel des verantwortlichen Wirtschaftsprüfers/Prüfungspartners (§ 43 Abs. 6 S. 2 WPO) hat der Verband intern festgelegt, dass ein Prüfer von der Leitung einer gesetzlichen Prüfung nach § 53 GenG oder einer Konzernprüfung ausgeschlossen ist, wenn er in fünf Prüfungen (bei Genossenschaftsbanken) bzw. zehn Prüfungen (bei Waren und Dienstleistungsgenossenschaften, bei denen der Jahresabschluss Prüfungsgegenstand ist) als Prüfungsleiter verantwortlich war. Dies gilt nicht, wenn seit seiner letzten Beteiligung als Prüfungsleiter zwei oder mehr Jahre vergangen sind. Soll in begründeten Ausnahmefällen von dieser Regelung abgewichen werden, so ist die Zustimmung vom zuständigen Prüfdienstleiter und vom Leiter des Qualitätsmanagements erforderlich.

Die ordnungsgemäße Prüfungsabwicklung im Sinne des Qualitätscontrollings wird auf Grundlage der Ergebnisse der Qualitätskontrollprüfungen und der Nachschau(en) beurteilt.

Bei der Prüfung von Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften ist die Prüfungsleitung sowie die Unterzeichnung des Prüfungsberichts und eines eventuell zu erteilenden Bestätigungsvermerks durch einen Nicht-Wirtschaftsprüfer zulässig und wird auch vom BWGV so praktiziert.

Die für die Auftragsdurchführung bestimmten Prüfungsleiter müssen über die erforderlichen Erfahrungen und Kenntnisse sowie über ausreichende zeitliche Reserven zur ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrags verfügen. Sie haben sich davon zu überzeugen, dass die eingesetzten Mitarbeiter insgesamt über ausreichende Kenntnisse, Fähigkeiten und zeitliche Ressourcen zur ordnungsgemäßen Prüfungs durchführung verfügen.

### **Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und fachlichen Regeln für die Auftragsabwicklung**

Einheitliche Rechtsformen und Branchenzugehörigkeiten sowie weitgehend vergleichbare EDV-Systeme und organisatorische Regelungen der zu prüfenden Unternehmen (insbesondere im Bankenbereich) gestatten eine weitgehende Rationalisierung und Vereinheitlichung in der Prüfungs durchführung und Berichterstattung und beeinflussen damit auch den Umfang und die Form der fachlichen und organisatorischen Anweisungen ganz erheblich.

Grundlage bilden dabei die innerhalb der genossenschaftlichen Organisation auf Bundes ebene erarbeiteten Prüfungskonzepte und Arbeitshilfen, die Eingang in die vom DGRV zur Verfügung gestellten Prüfungssoftware finden.

### **Anleitung des Prüfungsteams**

Den Mitgliedern des Prüfungsteams werden vom verantwortlichen Prüfungsleiter im Hinblick auf Größe und Komplexität des Auftrags angemessene und klar verständliche Prüfungs anweisungen erteilt.

Dies setzt voraus, dass den Mitgliedern des Prüfungsteams vollständige Informationen über den Auftrag, die Auftragsdurchführung, das Geschäft des Mandanten, mögliche Auftragsrisiken und besondere Problembereiche zu Prüfungsbeginn zur Verfügung gestellt werden.

Eine angemessene Aufgabenverteilung wird vom Prüfungsleiter sichergestellt.

### **Laufende Überwachung der Auftragsabwicklung und abschließende Durchsicht der Arbeitsergebnisse**

Die Gewährleistung der Prüfungsqualität erfordert eine ordnungsgemäße Beaufsichtigung der Prüfungs durchführung und die Beurteilung der Prüfungsergebnisse, bevor sie den Adressaten mitgeteilt werden. Die Auftragsabwicklung muss daher in jeder Phase vom verantwortlichen Prüfungsleiter oder anderen erfahrenen Mitgliedern des Prüfungsteams angemessen überwacht werden.

Wird die Prüfungsleitung bei der Prüfung einer Genossenschaftsbank von einem Nicht-Wirtschaftsprüfer wahrgenommen, erfolgt eine abschließende Durchsicht durch den verantwortlichen Wirtschaftsprüfer.

Bei der Prüfung von Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften entscheidet der zuständige Prüfungsgruppenleiter über die erforderlichen Qualitätssicherungsmaßnahmen.

## **9. Auftragsbezogene Qualitätssicherung**

Instrumente der auftragsbezogenen Qualitäts sicherung beim BWGV sind:

- die Einholung von fachlichem Rat (Konsultation),
- die Berichtskritik sowie
- die auftragsbegleitende Qualitätssicherung.

Kann eine Fachfrage nicht innerhalb des Prüfungsteams geklärt werden, ist eine Konsultation mit den hausinternen (z.B. Kompetenzzentren Regulatorik, Rechts-/Steuerberatung) oder externen Spezialisten (z.B. IDW, WPK, genossenschaftliche Spitzenverbände) möglich.

Die Berichtskritik geht beim BWGV über die Beurteilung der wesentlichen Prüfungshandlungen und Ergebnisse unter Heranziehung des Prüfungsberichtes hinaus. Sie bezieht regelmäßig auch die materielle Beurteilung der Prüfungsplanung, des Prüfungsablaufes, der Prüfungshandlungen und deren Ergebnisse sowie deren Dokumentation in den Arbeitspapieren mit ein.

Bei allen Jahresabschlussprüfungen, bei denen ein Bestätigungsvermerk erteilt wird, ist eine Berichtskritik zwingend vorgesehen. Bei anderen Jahresabschlussprüfungen (dies betrifft nur den Bereich Prüfung Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften) entscheidet der zuständige Prüfungsgruppenleiter in Abstimmung mit dem Prüfungsleiter in Abhängigkeit von den Risiken des Auftrags, ob eine Berichtskritik erforderlich ist.

Im Bereich Prüfung Genossenschaftsbanken besteht die Abteilung Auftragsbezogenen Qualitätssicherung, die zentral die Berichtskritiken durchführt. Im Bereich Prüfung Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften wird die Berichtskritik von einem geeigneten Mitarbeiter des Bereichs vorgenommen. Ziel des BWGV ist es, die Berichtskritik bis zur mündlichen Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat (Prüfungsschlussitzung) durchzuführen.

Eine auftragsbegleitende Qualitätssicherung bei der Prüfung von Unternehmen von öffentlichem Interesse erfolgt entsprechend der Anforderungen der Artikel 8, 10 und 11 der EU-VO 537/2014 i.V.m. § 57a GenG oder wenn die Verhältnisse des Einzelfalles dies erfordern. Zwingend ist eine auftragsbegleitende Qualitätssicherung bei der Prüfung von CRR-Kreditinstituten mit einer Bilanzsumme ab 3,0 Milliarden EUR. Die auftragsbegleitende Qualitätssicherung umfasst alle Phasen der Abschlussprüfung.

## 10. Lösung von Meinungsverschiedenheiten

Zur Lösung fachlicher Meinungsverschiedenheiten, die auch nach intensiver Auseinandersetzung mit der einschlägigen Fachliteratur und ggf. durchgeführter Konsultation nicht geklärt werden können, bestehen angemessene Regelungen. Die letztendliche Entscheidung liegt beim zuständigen Prüfungsdienstleiter.

## 11. Abschluss der Auftragsdokumentation und Archivierung der Arbeitspapiere

In den **Arbeitspapieren** (elektronische Prüfungsakte) ist mindestens folgendes festzuhalten:

- die Einhaltung der Unabhängigkeit, das Vorliegen von die Unabhängigkeit gefährdenden Umständen und der ergriffenen Schutzmaßnahmen,
- die Zeit, das Personal und die sonstigen Mittel, die zur angemessenen Durchführung der Abschlussprüfung erforderlich sind,
- Art, Umfang und Ergebnisse der Verwendung der Arbeit von Sachverständigen,
- der Prüfungsleiter, der verantwortliche Prüfungspartner sowie die weiteren mit der Prüfungsdurchführung beauftragten Personen.

- Informationen und Unterlagen,
  - die zur Begründung des Bestätigungsvermerks und des Prüfungsberichts dienen
  - die zur Kontrolle der Einhaltung der Berufspflichten von Bedeutung sind und
  - über schriftliche Beschwerden,
- bei Abschlussprüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse: die Dokumentationspflichten nach Artikel 6 bis 8 EU-VO 537/2014.

## Abschluss der Auftragsdokumentation

Soweit möglich hat der Prüfer die Auftragsdokumentation vor der Beendigung der Qualitätssicherung abzuschließen, da die Arbeitspapiere ebenfalls Gegenstand von dieser sind. Die endgültige Schließung muss spätestens 60 Tage nach Erteilung des Bestätigungsvermerks erfolgen. Danach dürfen die Arbeitspapiere nicht geändert, ergänzt, entfernt oder gelöscht werden.

Ergibt sich das Erfordernis hiervon abzuweichen, so ist die Genehmigung des zuständigen Prüfungsdienstleiters erforderlich. In diesem Fall ist die ursprüngliche Dokumentation zu kopieren und im Zuge einer ergänzenden Prüfung zu dokumentieren, welche weiteren Prüfungshandlungen vorgenommen wurden, die Gründe, warum die ergänzende Prüfung erforderlich wurde, sowie welche Konsequenzen sich für die Prüfungsfeststellungen ergeben haben. Die Regelungen für eine Nachtragsprüfung sind - sofern einschlägig - zu beachten. Die Arbeitspapiere sind in der ursprünglichen und in der geänderten Form zu archivieren.

Die Integrität und Vertraulichkeit der Arbeitspapiere sind zu gewährleisten. Zusätzlich müssen die Arbeitspapiere während der gesamten Aufbewahrungszeit verfügbar und zugänglich sein sowie lesbar gemacht werden können.

## 12. Auslagerung wichtiger Prüfungstätigkeiten

Die Auslagerung wichtiger Prüfungstätigkeiten ist nur zulässig, wenn durch diese die interne Qualitätssicherung und die Berufsaufsicht nicht beeinträchtigt werden.

Im Berichtszeitraum wurden keine Tätigkeiten ausgelagert, die als wichtige Prüfungstätigkeiten im Sinne von § 55b Abs. 2 S. 2 Nr. 9 WPO zu klassifizieren sind.

### 13. Nachschau

Der Verband führt eine jährliche Nachschau mit dem Ziel, die Angemessenheit und Wirksamkeit des Qualitätsmanagementsystems zu beurteilen sowie anlassbezogene Nachschauen bei Bedarf durch. Die Nachschauen sind ein wesentliches Element des Qualitätsmanagementsystems des BWGV. Sie sollen sicherstellen, dass die gesetzlichen und berufsständischen Anforderungen eingehalten und ggf. erforderliche Anpassungen zeitnah vorgenommen werden.

Die jährliche Nachschau bezieht sich auf die Praxisorganisation unter Einschluss der Frage, ob die Regelungen bei der Abwicklung der Prüfungsaufträge eingehalten werden. Art und Umfang der Nachschau müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den abgewickelten Prüfungsaufträgen stehen, wobei die Ergebnisse einer Qualitätskontrolle nach §§ 63e ff. GenG berücksichtigt werden können.

Der Vorstand des BWGV hat die Organisation und Durchführung der Nachschau an den Leiter des Qualitätsmanagements übertragen. Die Mitarbeiter, welche die Nachschau von Prüfungsaufträgen durchführen, müssen ausreichend qualifiziert sein und dürfen weder an der Auftragsdurchführung noch an der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung beteiligt gewesen sein.

Der Nachschaubauftragte plant die Nachschau jährlich in sachlicher, zeitlicher und personeller Hinsicht.

Im Rahmen der bisherigen Nachschauen wurde als Ergebnis festgestellt, dass die Praxisorganisation angemessen ist und den berufsrechtlichen Anforderungen entspricht. Weiter wurde festgestellt, dass die Regelungen bei der Auftragsabwicklung beachtet wurden.

Für anlassbezogene Nachschaumaßnahmen sind spezielle Regelungen im Handbuch zum Qualitätsmanagement enthalten.

Die Organisation, die Durchführung und die Ergebnisse der Nachschau werden angemessen dokumentiert. Die Feststellungen sind daraufhin zu untersuchen, ob sie auf Mängel im Qualitätsmanagementsystem zurückzuführen sind oder ob es sich um Einzelfehler handelt. Bei Mängeln werden Verbesserungsvorschläge zu deren Behebung entwickelt und im Nachschaubericht dargestellt.

Im Rahmen der für den Berichtszeitraum durchgeführten jährlichen Nachschau wurden keine wesentlichen Mängel festgestellt.

Als Zielwert für die Überwachung der Wirksamkeit der Nachschau(en) im Qualitätscontrolling haben wir festgelegt, dass gesetzliche Prüfungen mit mindestens 2.000 Prüfungstagen sowie mindestens 7,5 % (25 % über einen Zeitraum von 3 Jahren) der gesetzlichen Abschlussprüfungen in die Nachschau einzubeziehen sind. Weiter soll für eine Nachschau mindestens 50 Tage (= Zielwert) aufgewendet werden. Des Weiteren fließt die Beurteilung im Rahmen der letzten Qualitätskontrollprüfung über ein Schulnotensystem mit ein.

### D. Qualitätskontrolle und Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer

Der BWGV ist als genossenschaftlicher Prüfungsverband verpflichtet, sich einer Qualitätskontrolle durch einen unabhängigen Berufsangehörigen zu unterziehen, wenn er gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen durchführt. Unterbleibt die Qualitätskontrolle, hat dies die Löschung des Verbandes als gesetzlicher Abschlussprüfer aus dem Berufsregister und somit den Verlust des Prüfungsrechtes zur Folge. Die Qualitätskontrolle dient der Überwachung, ob die Grundsätze und Maßnahmen zum Qualitätsmanagement nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften insgesamt und bei der Durchführung einzelner Prüfungsaufträge eingehalten werden. Sie ist beim BWGV alle drei Jahre durchzuführen.

Der BWGV ist seiner Verpflichtung, die Qualitätskontrollprüfungen durchführen zu lassen, bisher nachgekommen. Bei den bisher durchgeführten Qualitätskontrollprüfungen kamen die beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zu dem Ergebnis, dass das Qualitätsmanagement des Verbandes mit den gesetzlichen Vorschriften und satzungsmäßigen Anforderungen in Einklang steht und mit hinreichen- der Sicherheit die ordnungsgemäße Abwicklung von Prüfungsaufträgen gewährleistet.

Die nächste Qualitätskontrollprüfung ist im Verlauf des Jahres 2024 vorgesehen.

## **Erklärung des Vorstandes**

### **I. Erklärung zur Wirksamkeit des internen Qualitätssicherungssystems**

Hiermit erklären wir, dass die sich aus dem vom BWGV eingeführten und im Abschnitt C dieses Transparenzberichtes beschriebenen Qualitätssicherungs- bzw. Qualitätsmanagementsystem ergebenden Vorgaben im Geschäftsjahr 2023 eingehalten worden sind und wir uns auf Basis der dort implementierten Kontrollen sowie im Rahmen der durchgeführten Nachschau davon überzeugt haben, dass das Qualitätsmanagementsystem wirksam war.

### **II. Erklärung zur Wahrung der Unabhängigkeit**

Hiermit erklären wir, dass beim BWGV mit den im Abschnitt C.II.3 dieses Transparenzberichtes dargestellten Maßnahmen die Einhaltung der Unabhängigkeitsanforderungen gewahrt wurde und dass eine interne Überprüfung dieser Anforderungen stattgefunden hat.

### **III. Erklärung zur kontinuierlichen Fortbildung**

Hiermit erklären wir, dass durch die im Abschnitt C.II.5 dieses Transparenzberichtes dargestellten Fortbildungsmaßnahmen gewährleistet wird, dass die beim Verband angestellten Wirtschaftsprüfer ihren Fortbildungsverpflichtungen gemäß Art. 13 der Richtlinie 2006/43/EG bzw. § 5 Berufssatzung WP/vBP nachkommen. Die Einhaltung der Fortbildungsverpflichtung wird für alle beim Verband angestellten Wirtschaftsprüfer dokumentiert.

Stuttgart, den 25. April 2024

Baden-Württembergischer Genossenschaftsverband e.V.

gez. Dr. Theileis

gez. Eisele

### **Anlage: Abschlussprüfungen bei CRR-Kreditinstituten im Geschäftsjahr 2023**

Es wurden bei den folgenden CRR-Kreditinstituten im Geschäftsjahr 2023 gesetzliche vorgeschriebene Jahresabschlussprüfungen - bezogen auf den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 - durchgeführt:

1. Abtsgmündner Bank - Raiffeisen - eG, 73453 Abtsgmünd
2. Raiffeisenbank Aichhalden-Hardt-Sulgen eG, 78739 Hardt
3. Raiffeisenbank Aidlingen eG, 71134 Aidlingen
4. VR-Bank Alb-Blau-Donau eG, 89584 Ehingen
5. Volksbank Albstadt eG, 72458 Albstadt
6. Volksbank Allgäu-Oberschwaben eG, 88299 Leutkirch im Allgäu
7. Raiffeisenbank Altschweier eG, 77815 Bühl
8. Volksbank Altshausen eG, 88261 Altshausen
9. Volksbank Ammerbuch eG, 72119 Ammerbuch<sup>1</sup>
10. Volksbank Backnang eG, 71522 Backnang
11. Raiffeisenbank Bad Saulgau eG, 88348 Bad Saulgau
12. Volksbank Bad Saulgau eG, 88348 Bad Saulgau
13. Raiffeisenbank Bad Schussenried – Aulendorf eG, 88329 Aulendorf
14. Raiffeisenbank Baiertal eG, 69168 Wiesloch
15. BBBank eG, 76133 Karlsruhe
16. Volksbank Beilstein-Ilsfeld-Abstatt eG, 71717 Beilstein
17. Raiffeisenbank Berghülen eG, 89180 Berghülen
18. Bernhauser Bank eG, 70794 Filderstadt
19. Raiffeisenbank Böllingertal eG, 74078 Heilbronn-Biberach
20. Bopfinger Bank Sechts-Ries eG, 73441 Bopfingen
21. Raiffeisenbank im Breisgau eG, 79194 Gundelfingen
22. Volksbank Breisgau Nord eG, 79312 Emmendingen
23. Volksbank Breisgau-Markgräflerland eG, 79206 Breisach am Rhein
24. Volksbank Brenztal eG, 89537 Giengen
25. (ehem.) Volksbank Bruchsal-Bretten eG, 75015 Bretten
26. Volksbank Bühl eG, 77815 Bühl
27. Raiffeisenbank Bühlertal eG, 74541 Vellberg
28. Spar- und Kreditbank Bühlertal eG, 77830 Bühlertal
29. Raiffeisenbank im Kreis Calw eG, 75387 Neubulach
30. Volksbank Deisslingen eG, 78652 Deißlingen
31. Raiffeisenbank Denzlingen-Sexau eG, 79211 Denzlingen
32. Dettinger Bank eG Volks- und Raiffeisenbank, 72581 Dettingen an der Erms
33. Raiffeisenbank Donau-Heuberg eG, 78567 Fridingen an der Donau
34. Donau-Iller Bank eG, 89584 Ehingen
35. VR-Bank Dornstetten-Horb eG, 72280 Dornstetten
36. Volksbank Dreiländereck eG, 79539 Lörrach
37. Echterdinger Bank eG, 70771 Leinfelden-Echterdingen
38. VR-Bank Ehninger-Nufringen eG, 71139 Ehningen
39. VR-Bank Ellwangen eG, 73479 Ellwangen
40. Raiffeisenbank eG, 74834 Elztal
41. Raiffeisenbank Erlenbach eG, 74235 Erlenbach
42. Volksbank Ermstal-Alb eG, 72555 Metzingen
43. Raiffeisenbank Ersingen eG, 75236 Kämpfelbach
44. Volksbank Ettlingen eG, 76275 Ettlingen
45. Volksbank Filder eG, 70794 Filderstadt
46. Volksbank Flein-Talheim eG, 74223 Flein
47. Volksbank Franken eG, 74722 Buchen
48. Raiffeisenbank Frankenhardt-Stimpfach eG, 74597 Stimpfach
49. Volksbank Freiburg eG, 79098 Freiburg im Breisgau<sup>2</sup>
50. Volksbank im Kreis Freudenstadt eG, 72250 Freudenstadt
51. Volksbank Friedrichshafen-Tettnang eG, 88069 Tettnang<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Zwischenzeitlich umfirmiert in Volksbank Raiffeisenbank AmmerGäu eG und Sitz nach Rottenburg-Ergenzingen verlegt.

<sup>2</sup> Einschl. Prüfung des Konzernabschlusses

<sup>3</sup> Zwischenzeitlich umfirmiert in Volksbank Bodensee-Oberschwaben eG

52. Raiffeisenbank Gammesfeld eG, 74572 Blaufelden  
 53. Raiffeisenbank Geislingen-Rosenfeld eG, 72351 Geislingen  
 54. Volksbank Göppingen eG, 73033 Göppingen  
 55. Raiffeisenbank Gruibingen eG, 73344 Gruibingen  
 56. Hagnauer Volksbank eG, 88709 Hagnau am Bodensee  
 57. Raiffeisenbank Hardt-Bruhrain eG, 76706 Dettenheim  
 58. HEIDELBERGER VOLKS BANK eG, 69115 Heidelberg  
 59. Heidenheimer Volksbank eG, 89518 Heidenheim an der Brenz  
 60. VR Bank Heilbronn-Schwäbisch Hall eG, 74523 Schwäbisch Hall  
 61. VR Bank eG Heuberg-Winterlingen, 72469 Meßstetten  
 62. Volksbank Hochrhein eG, Waldshut-Tiengen  
 63. Volksbank Hohenlohe eG, 74613 Öhringen<sup>4</sup>  
 64. Raiffeisenbank Hohenloher Land eG, 74653 Ingeringen  
 65. (ehem.) VR Bank Hohenneuffen-Teck eG, 72636 Frickenhausen  
 66. Volksbank Hohenzollern-Balingen eG, 72336 Balingen  
 67. Raiffeisenbank Kaiserstuhl eG, 79235 Vogtsburg im Kaiserstuhl  
 68. Raiffeisenbank Kieselbronn eG, 75249 Kieselbronn  
 69. Volksbank Kirnau eG, 74749 Rosenberg  
 70. Volksbank Klettgau-Wutöschingen eG, 79793 Wutöschingen  
 71. Volksbank eG, 74653 Konstanz  
 72. Volksbank Kraichgau eG, 69168 Wiesloch  
 73. Volksbank Krautheim eG, 74238 Krautheim  
 74. Volksbank Kurpfalz eG, 69117 Heidelberg  
 75. Volksbank Lahr eG, 77933 Lahr/Schwarzwald  
 76. Volksbank Alb eG, 89129 Langenau  
 77. Volksbank Raiffeisenbank Laupheim-Illertal eG, 88417 Laupheim  
 78. Volksbank Leonberg-Strohgäu eG, 71229 Leonberg  
 79. Volksbank Limbach eG, 74838 Limbach  
 80. Raiffeisenbank Maitis eG, 73037 Göppingen  
 81. Volksbank Meßkirch eG Raiffeisenbank, 88605 Meßkirch  
 82. VR-Bank in Mittelbaden eG, 76473 Ilfzheim  
 83. VR-Bank Mittelfranken Mitte eG, 91522 Ansbach  
 84. Volksbank Mittlerer Neckar eG, 73728 Esslingen  
 85. Volksbank Mittlerer Schwarzwald eG, 77709 Wolfach  
 86. Volksbank Möckmühl eG, 74219 Möckmühl  
 87. (ehem.) Raiffeisenbank Mötzingen eG, 71159 Mötzingen  
 88. (ehem.) Volksbank Mosbach eG, 74821 Mosbach  
 89. Volksbank Münsingen eG, 72525 Münsingen  
 90. Volksbank Neckartal eG, 69412 Eberbach  
 91. Raiffeisenbank Niedere Alb eG, 89129 Langenau  
 92. Volksbank Nordschwarzwald eG, 72213 Altensteig und 72285 Pfalzgrafenweiler  
 93. (ehem.) Raiffeisenbank Oberes Gäu eG, 72108 Rottenburg am Neckar  
 94. Raiffeisenbank Oberteuringen-Meckenbeuren eG, 88094 Oberteuringen  
 95. Onstmettinger Bank eG, 72461 Albstadt  
 96. VR-Bank Ostalb eG, 73430 Aalen  
 97. Raiffeisenbank Ottenbach eG, 73113 Ottenbach  
 98. Volksbank Pfullendorf eG, 88630 Pfullendorf  
 99. Volksbank Plochingen eG, 73207 Plochingen  
 100. Volksbank PUR eG, 76137 Karlsruhe  
 101. (ehem.) VR Bank Ravensburg-Weingarten eG, 88214 Ravensburg  
 102. Volksbank Raiffeisenbank Regensburg-Schwandorf eG, 93047 Regensburg  
 103. Volksbank Volksbank in der Region eG, 72070 Tübingen  
 104. Volksbank Remseck eG, 71686 Remseck  
 105. Raiffeisenbank Reute-Gaisbeuren eG, 88339 Bad Waldsee  
 106. VR Bank Rhein-Neckar eG, 68165 Mannheim  
 107. Spar- und Kreditbank Rheinstetten eG, 76286 Rheinstetten  
 108. Volksbank Rhein-Wehra eG, 79713 Bad Säckingen  
 109. VR Bank Riedlingen-Federsee eG, 88499 Riedlingen  
 110. Raiffeisenbank Rosenstein eG, 73540 Heubach

---

<sup>4</sup> Einschl. Konzernabschluss

- 111. Volksbank Rot eG, 68789 St. Leon-Rot
- 112. Volksbank Rottweil eG, 78628 Rottweil
- 113. Volksbank Sandhofen eG, 78307 Mannheim
- 114. Scharnhauser Bank eG, 73760 Ostfildern
- 115. Raiffeisenbank Schrozberg-Rot am See eG, 74575 Schrozberg
- 116. VR Bank Schwäbischer Wald eG, 73642 Welzheim
- 117. Volksbank Schwarzwald-Donau-Neckar eG, 78532 Tuttlingen
- 118. Raiffeisenbank Sondelfingen eG, 72766 Reutlingen
- 119. (ehem.) Raiffeisenbank Steinheim eG, 89555 Steinheim am Albuch
- 120. Volksbank Stuttgart eG, 70174 Stuttgart
- 121. Raiffeisenbank Südhardt eG, 76448 Dumersheim
- 122. Volksbank Sulmtal eG, 74182 Obersulm
- 123. Volksbank Trossingen eG, 78647 Trossingen
- 124. Raiffeisenbank Tüngental eG, 74523 Schwäbisch Hall
- 125. Volksbank eG, 88662 Überlingen
- 126. Volksbank Ulm-Biberach eG, 89073 Ulm
- 127. VBU Volksbank im Unterland eG, 74336 Brackenheim
- 128. Vereinigte Volksbanken eG, 71045 Sindelfingen
- 129. Volksbank eG, 77652 Offenburg und 78048 Villingen-Schwenningen
- 130. Raiffeisenbank Wangen eG, 73117 Wangen
- 131. Genossenschaftsbank Weil im Schönbuch eG, 71093 Weil im Schönbuch
- 132. Raiffeisenbank Westhausen eG, 73463 Westhausen
- 133. (ehem.) Raiffeisenbank Wimsheim-Mönsheim eG, 71299 Wimsheim
- 134. Winterbacher Bank eG, 73650 Winterbach
- 135. Volksbank am Württemberg eG, 70734 Fellbach
- 136. Raiffeisenbank Wyhl eG, 79369 Wyhl am Kaiserstuhl
- 137. Volksbank Zuffenhausen eG, 70435 Stuttgart